



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Informationsblatt

zur Erhebung von personenbezogenen Daten
Art. 12, 13 & 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verfahren: Sonstige Ordnungswidrigkeiten

Verarbeitungstätigkeit: Erfassen, Bearbeiten, Speichern und Übermitteln von Personendaten

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Fachdienst Recht und Kommunales
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Telefon: +49 4131 26 1201
Fax: +49 4131 26 2201
E-Mail: rolf.ostermann@landkreis-lueneburg.de

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte des Landkreises Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Telefon: +49 4131 26 1756
Fax: +49 4131 26 2756
E-Mail: datenschutz@landkreis-lueneburg.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken erhoben:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren gem. § 49c Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), da diese Aufgabe dem Landkreis Lüneburg als Bußgeldbehörde übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 lit. c und e und Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

Bei der Verarbeitung Ihrer Daten werden die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, des Ordnungswidrigkeitengesetzes, der Strafprozessordnung, der Bußgeldkatalogverordnung, der zurzeit gültigen Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, der Fahrpersonalverordnung, der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt, der Fernreiseverordnung, der Strafprozessordnung sowie der strafrechtlichen Nebengesetze berücksichtigt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend; es kommt immer auf den vorliegenden Tatbestand der Handlung an.

4. Empfänger/Quellen oder Kategorien von Empfängern/Quellen der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an andere Behörden, die mit der Erfüllung von Aufgaben zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten betraut sind.

Diese sind Gerichte, Staatsanwaltschaften einschl. Verwaltungs- und Vollstreckungsbehörden sowie die Behörden des Polizeidienstes soweit es für die Zwecke eines Strafverfahrens, Gnadenverfahren oder der internationalen Rechts- und Amtshilfe in Bußgeldsachen erforderlich ist (§ 487 StPO, § 49c OWiG).

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien:

Ihre Daten werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gelöscht. Sie werden nur solange verarbeitet und gespeichert wie es für die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe erforderlich ist. Die konkrete Speicherdauer ist abhängig von dem Zweck der Datenverarbeitung sowie von verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten und den gesetzlichen Verjährungspflichten. Die Höchstlöschfrist der Daten beträgt gem. § 49c Abs. 5 OWiG, je nach Fallkonstellation, zwei bis fünf Jahre.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 & 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Art. 77 DSGVO)

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie müssen dem Landkreis Lüneburg diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Erfüllung der Aufgabe (Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten) erforderlich sind. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit geahndet (§ 111 OWiG).